



LAND BRANDENBURG

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
03. MRZ. 2025							
Az:							
P	S	1	T2	W1	W2	N	GR

Landesamt für Arbeitsschutz
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

vorab per E-Mail <Andrea.Nitschke@LfU.Brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



27770/24/1

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Herr Dehn
Gesch.-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-A_310-3021/2025-650/002

Telefon: 0331 8683-444
Telefax: 0331 27548-1827

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.sued@lavg.brandenburg.de

Cottbus, 24.02.2025

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Reg.-Nr.: 40.102.00/24/1.1GE/T12 & 40.102.Z0/24/1.1GE/T12

Anlage: Antragsunterlagen (2x DVD)

Vorhaben: Antrag der Fa. Data Block II GmbH, vertreten durch Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG, auf Errichtung und Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage für das Rechenzentrum DC2 - Data Center Campus Lübbenau mit Zulassung des vorzeitigen Beginns am Standort 03222 Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Groß Klessow

Antragsteller: DATA Block II GmbH
vertreten durch Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG
Stiftsbergstraße 1
74172 Neckarsulm

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung und die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn das Bauvorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet wird und die u. g. Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird.

Um Übersendung einer Durchschrift der Baugenehmigung wird gebeten.



**Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2
VwVfG – Auflagen**

1. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf den Dächern der Notstromdieselmotorenanlagen müssen geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können.
(§ 3a Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.1 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung)

Begründung: Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, dass geeignete Schutzvorrichtungen auf den Dächern der Notstromdieselmotorenanlagen vorhanden sind, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Gebührengesetz für das Land Brandenburg angefallen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Dehn